

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
07.03.2014

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|--|----------------|--------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 19.03.2014 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 27.03.2014 | Entscheidung |

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich (In den Kämpen/An der Fegetasche) des B- Planes Nr. 121/2 "Coesfelder Promenade-Schützenwall/Südwall"

Beschlussvorschlag:

Die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich eines Teilbereiches des sich in der Aufstellung befindenden B-Plan 121/2 um ein Jahr gemäß § 17 BauGB wird als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße und durch die Fegetasche, im Osten durch die westliche Grenze der Friedrich-Ebert-Straße, im Süden durch die südliche Abgrenzung des Grundstücks In den Kämpen 10 und im Westen durch die westliche Grenze der Fegetasche.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan der als Anlage beiliegt.

Sachverhalt:

Maßgebend ist die vom Rat der Stadt Coesfeld am 03.05.2012 beschlossene und am 30.05.2012 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich eines Teilbereiches „An der Fegetasche / In den Kämpen“ des sich in der Aufstellung befindenden B-Plan 121/2 „Coesfelder Promenade“ – Abschnitt Schützenwall/Südwall.

2012 wurde der Aufstellungsbeschluss des B-Plan 121/2 um den Bereich An der Fegetasche / In den Kämpen erweitert und der Erweiterungsbereich sofort durch Satzung mit einer Veränderungssperre belegt, damit dort städtebaulich kritisch zu sehende Bauvorhaben zunächst ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der ausführlichen Begründung wird auf die Beschlussvorlage 038/2012 zum Erlass der Veränderungssperre verwiesen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 (1) BauGB und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Während dieser Zeit wird das Bebauungsplanverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden können. Wesentliche Grundlage für die Verlängerung des Planverfahrens sind umfangreiche Abstimmungsgespräche mit den Anliegern, mit der Kreisver-

waltung zu den Planungsabsichten am Schützenwall, Regelungen zur Umsetzung der WRRL und die Erforderlichkeit eines Schallschutzgutachtens.

Die maßgeblichen Unterlagen konnten bisher nicht in der notwendigen Detailschärfe vorbereitet werden. Das Verfahren befindet sich zurzeit in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der Satzungsbeschluss wird zum Ende des Jahres angestrebt.

Die Notwendigkeit der Weiterführung der Planung sowie deren zeitliche Sicherung erfordern eine vom Gesetzgeber zulässige Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr gemäß § 17 (1) BauGB. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bestehen weiterhin.

Anlagen:

- Vorlage zum Erlass der Veränderungssperre/Begründung
- Entwurf Verlängerung der Veränderungssperre Satzung